



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Aktenzeichen: 028-04/31

**Satzung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee
für die Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs
(Archivsatzung)**

Satzung vom 19. Mai 2009
GR-Beschluss vom 19. Mai 2009
Bekanntgemacht am 12. Juni 2009
Inkraftgetreten mit dem Tage der Bekanntmachung!



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Satzung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee für die Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs (Archivsatzung)

Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe des Archivs

- (1) Die Gemeinde unterhält ein Archiv (Gemeindearchiv).
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, Unterlagen, die von der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen, als archivwürdig festgestellte Unterlagen zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen.
- (3) Das Archiv für die Personenstandsregister nach dem Personenstandsgesetz wird in den Räumlichkeiten des Standesamtes geführt.

§ 2 Benützung des Gemeindearchivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann Archivgut nach Maßgabe dieser Archivsatzung benutzen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts nicht entgegenstehen.
- (2) Als Benutzung gelten,
 - a) die Einsichtnahme in Findmittel,
 - b) die Einsichtnahme in Archivgut,
 - c) die Fertigung von Reproduktionen,
 - d) die Anfertigung von Abschriften sowie das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen.
- (3) Das Archivpersonal soll Benutzer des Archivs durch Auskunft und Beratung unterstützen. Das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen darf nur mittels archiveigener, durch das Archivpersonal bediente Geräte vorgenommen werden.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag zugelassen.
- (2) Der Antragsteller hat im Antragschreiben sein berechtigtes Interesse an der Benutzung des Archivguts darzutun und glaubhaft zu machen.
- (3) Der Antragsteller muss gleichzeitig schriftlich erklären, dass er bei der Nutzung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Belange der Gemeinde, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen wahren wird. Er hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen.



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

(4) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen oder einzuschränken

1. wenn Grund zur Annahme besteht,

a) dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,

b) dass schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden,

c) dass der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde;

2. a) wenn ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,

b) wenn Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann auch aus anderen wichtigen Gründen versagt oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn

a) das Wohl der Gemeinde verletzt würde,

b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung oder Nebenbestimmungen verstoßen hat,

c) der Ordnungszustand des Archivguts seine Benutzung nicht zulässt,

d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.

(6) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder

b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die die Ablehnung der Benutzungserlaubnis gerechtfertigt hätten oder

c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,

d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

(1) Das Archivgut kann nur in einem zugewiesenen Raum (Benutzerraum) während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Verwaltung vereinbarten Zeit eingesehen werden. Das Betreten von Magazinen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen für Archivgut durch Benutzer ist nicht zulässig.

(2) Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass andere weder behindert noch belästigt werden. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

§ 5

Vorlage von Archivgut

(1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann sowohl die Bereithaltung, als auch die Benutzung selbst zeitlich begrenzen.

(2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung, in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere a) Bemerkungen und Striche anzubringen, b) verblasste Stellen nachzuziehen, c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.

(3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Archivpersonal mitzuteilen.

(4) In Ausnahmefällen kann Archivgut zu Ausstellungszwecken und im öffentlichen Interesse an andere Archive ausgeliehen werden. Wird Archivgut für Ausstellungen, deren Träger nicht die Gemeinde ist, zur Verfügung gestellt, sollen je nach Bedeutung der Unterlagen Vereinbarungen über die Sicherheit und Haftung beim Transport und während der Ausstellung des Archivguts abgeschlossen werden.

§ 6 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für von ihm verursachte Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7 Belegexemplare

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, dem Archiv auf Anforderung ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und dem Archiv auf Anforderung kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Reproduktionen und Editionen

(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Archivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion sowie jeder Edition von Archivgut ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen von Archivgut, das nicht im Eigentum der Gemeinde steht, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 9 Kosten der Benutzung

(1) Für die Benutzung der Archivbestände können Verwaltungsgebühren nach der Kostensatzung erhoben werden.

(2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen) werden mit dem jeweils entstehenden Kostenbetrag gesondert in Rechnung gestellt.



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gmund a. Tegernsee, 19. Mai 2009


Georg von Preysing
Erster Bürgermeister



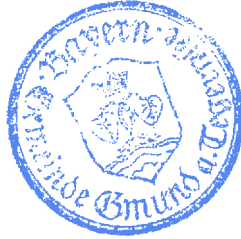
GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Die Satzung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee für die Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs (Archivsatzung) wurde in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat der Gemeinde Gmund a. Tegernsee in seiner Sitzung am 19.05.2009 als Satzung beschlossen.

Gmund a. Tegernsee, 09.06.2009

- G e m e i n d e -

von Preysing
Erster Bürgermeister



Die Satzung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee für die Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs (Archivsatzung) wurde am 12. Juni 2009 im Rathaus der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Zimmer Nr. 12, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln am 12. Juni 2009 hingewiesen.

Gmund a. Tegernsee, 12.06.2009

- G e m e i n d e -

von Preysing
Erster Bürgermeister





GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der

Satzung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee für die Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs (Archivsatzung)

Die o. g. Satzung wurde in der Fassung vom 19. Mai 2009 durch den Gemeinderat Gmund a. Tegernsee in seiner Sitzung am 19. Mai 2009 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus, Kirchenweg 6, Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann sie dort einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gmund a. Tegernsee, 12. Juni 2009
- G e m e i n d e -

Georg von Preysing
Erster Bürgermeister



Bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.
Ausgehängt am: 12. Juni 2009 / Abzunehmen am: 29. Juni 2009



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Beschlussabschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 19.05.2009

öffentlich

TOP 3 **Erlass einer Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchivs**

Seit 01.01.2009 ist das neue Personenstandsrecht in Kraft. Hier wurde erstmals eine Frist zur Fortführung der Personenstandsregister eingeführt. Diese Frist ist von der Art des Personenstandes abhängig und beträgt

- bei Eheregistern 80 Jahre,
- bei Geburtenregistern 110 Jahre und bei
- Sterberegistern 30 Jahre.

Dies hat zur Folge, dass

- a) nur innerhalb dieser Fristen Urkunden aus den Personenstandsbüchern erstellt werden können;
- b) die Personenstandsbücher dem Bayerischen Staatsarchiv angeboten und bei einer Ablehnung vernichtet werden müssten.

Mit der Archivsatzung können die Personenstandsbücher ins gemeindliche Archiv überführt werden und stehen auch künftig Bürgern, Familien- und Heimatforschern zur Verfügung.

Die Satzung regelt in seinen Grundzügen die Aufgaben und die Benutzung des Archivs.

Alle Regelungen der Archivsatzung werden durch das Bayerische Archivgesetz flankiert und ergänzt.

Beschluss Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee für die Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchivs (Archivsatzung) wird als Satzung beschlossen. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung 19 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit werden bestätigt.

Gmund a. Tegernsee, 27.05.2009

Georg von Preysing
Erster Bürgermeister